

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 23.04.2026

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

St 1/26 - Beschluss im Eilverfahren:

Staatsgerichtshof Bremen schränkt für morgen geplante Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses teilweise ein.

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat der Staatsgerichtshof im Wege einer einstweiligen Anordnung dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 21. Wahlperiode untersagt, im einzelnen konkretisierte Fragen an die als Zeugen vorgeladenen CDU-Abgeordneten zu richten. Im Übrigen hat er den Eilantrag der CDU abgelehnt.

Der von der Bremischen Bürgerschaft auf Initiative der CDU und FDP eingesetzte Untersuchungsausschuss soll im Wesentlichen aufklären, ob es durch eine gegebenenfalls nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Praxis der Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand zu überhöhten Versorgungsansprüchen und damit zu finanziellen Schäden für die Freie Hansestadt Bremen gekommen ist. Im Herbst 2025 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen im Zusammenhang mit den Anschuldigungen, die Gegenstand des Untersuchungsausschusses sind, Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen zwei Senatorinnen ein. Im April 2026 war bekannt geworden, dass der Geschäftsführer der CDU-Fraktion einen anonymen Hinweis an die Staatsanwaltschaft gegeben hatte, wonach in den Senatsressorts Wirtschaft und Umwelt Akten vernichtet worden seien, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses stünden.

Mit Beweisbeschluss vom 16.04.2026 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, am Freitag, den 24.04.2026, führende CDU-Abgeordnete sowie die ermittelnde Staatsanwältin im Zusammenhang mit der Löschung von Akten in den genannten Ressorts und der Umstände, die zu dem anonymen Hinweis an die Staatsanwaltschaft führten, zu befragen. In dem Beweisbeschluss werden insgesamt neun Fragen aufgeführt. Hiergegen wandten sich die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion sowie einzelne der als Zeugen vorgeladenen CDU-Abgeordneten mit einer

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

vor dem Staatsgerichtshof erhobenen Organklage (St 2/26). Mit einem zugleich erhobenen Eilantrag (St 1/26) wollten sie die einstweilige Untersagung der beschlossenen Beweiserhebung erreichen. Diesem Begehren hat der Staatsgerichtshof teilweise entsprochen.

Untersuchungsausschüsse sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die ihnen gesetzten Untersuchungsaufträge effektiv zu erfüllen und die hierfür erheblichen Umstände aufzuklären. Zu diesem Zweck können sie gemäß Art. 105 Abs. 5 Satz 2 BremLV in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise, einschließlich der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, erheben. Der Untersuchungsausschuss darf aber keine anderen Untersuchungen anstellen, als im Untersuchungsauftrag bestimmt sind.

Der Staatsgerichtshof hat mit Beschluss vom heutigen Tage angeordnet, dass der Untersuchungsausschuss bestimmte in dem Beweisbeschluss bezeichnete Fragen – soweit sich diese nämlich auf Fraktionsinterna beziehen – zu unterlassen habe. Insofern könne die Befragung aus Sicht des Gerichts den Untersuchungsgegenstand, zu dessen Aufklärung der Ausschuss berufen ist, überschreiten. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass die Zeugen insoweit ohne eine rechtliche Grundlage befragt wurden, wären ihre Aussagen gleichwohl „in der Welt“. Hierin läge ein schwerer Nachteil für die CDU-Fraktion, die ein erhebliches schutzwürdiges Interesse daran habe, dass die Einzelheiten ihrer fraktionsinternen Arbeit und Entscheidungen nicht ohne Rechtsgrund und gegen ihren Willen an die Öffentlichkeit gelangten. Dies überwiege gegenüber dem Interesse des Untersuchungsausschusses an der Klärung der Fragen, deren Klärung er mit der Mehrheit seiner Mitglieder für erforderlich halte.

Die Fragen, die sich im Wesentlichen auf den Inhalt und den Weg beziehen, auf dem die CDU die Hinweise über eine etwaige Datenlöschung erlangt hat, hält der Staatsgerichtshof dagegen für zulässig. Es sei nicht ersichtlich, dass auch mit diesen der Untersuchungsgegenstand überschritten oder das Recht der Minderheit auf effektive Durchführung des Untersuchungsverfahrens verletzt werde. Insoweit solle die Zeugenvernehmung der Aufklärung der der CDU gegebenen Hinweise zu möglichen Datenlöschungen in den Ressorts für Wirtschaft bzw. Umwelt dienen. Ein Zusammenhang zwischen einer möglichen Löschung solcher Daten im Auftrag der jeweiligen Hausspitze mit der von dem Untersuchungsauftrag umfassten Frage nach der Informationspolitik der beiden senatorischen Behörden sei nicht von der Hand zu weisen. Auch die Rechte der antragstellenden Abgeordneten würden durch die hierzu beabsichtigte Befragung voraussichtlich nicht verletzt.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Staatsgerichtshofs (www.staatsgerichtshof.bremen.de) abrufbar.